Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 16 (1943)

Heft: 2

Artikel: Sanitätsdienstliches Bulletin Nr. 100

Autor: Schönmann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516648

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sanitätsdienstliches Bulletin Nr. 100*

Zusammengestellt von Oblt. Schönmann, Qm. einer San. Abt.

Entsprechend der I. V. A. 41 hat das Armeekommando, bzw. die Abteilung für Sanität unterm 15. Dezember 1942 in Form eines Reglementes mit Sachregister ein sanitätsdienstliches Sammelbulletin herausgegeben. Dieses sogenannte „Sanitätsdienstliche Bulletin Nr. 100“, welches die bisherigen Einzelbulletins Nr. 1—99 ausser Kraft setzt, fasst auf 67 Seiten mit insgesamt 273 Ziffern alle noch gültigen Bestimmungen zusammen. Abgesehen von den Sanitätsformationen und selbständigen Einheiten gelangt das Bulletin lediglich bis zu den Truppenkörpern, wie Bat. und Abt. zur Verteilung. Neben den darin enthaltenen eigentlichen fachtechnischen Weisungen finden sich in den einzelnen Abschnitten immer wieder solche administrativer Natur vor, die zum Wissen eines jeden Rechnungsführers, bis zur Einheit hinunter, gehören sollten. Die wichtigsten dieser Bestimmungen, die weder in der I. V. A. 41 noch in den seither als Ergänzung erschienenen A. W. Nr. 37—52 des O. K. K. in irgend einer Form figurieren oder auf die wenigstens hingewiesen wird, sollen daher im folgenden wiedergegeben werden:

8f) Nach Ablauf der Dienstperiode ist der Abteilung für Sanität Meldung zu erstatten über Dauer des geleisteten Dienstes, Datum des Dienstantrittes, Datum des Dienstaustrittes, Qualifikation der HD.-Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

17) Dem Armeekommando, Abteilung für Sanität, sind mit Spezialbericht zu melden:

1. Alle Todesfälle bei der Truppe, inkl. HD. und Arb. Kp. und -Det., auch diejenigen, bei denen der Tod innerhalb der ersten 72 Stunden nach Evakuation in einer M.S.A. oder in einem Zivilspital eingetreten ist.
5. Die schweren Unfälle, insbesondere diejenigen, bei denen Zweifel über die Haftbarkeit der E.M.V. bestehen könnten.
7. Hitzschlag und Sonnenstich.
10. Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

Die Spezialberichte sind im Doppel auszufertigen. Das eine Doppel geht direkt an das Armeekommando, Abteilung für Sanität, das andere ist auf dem fachtechnischen Dienstweg weiterzuleiten.

18) Dem Armeekommando, Abt. für Sanität, sind telegraphisch zu melden:

a) alle Todesfälle mit Angabe der Todesursache und der Sektionsanordnungen;
b) alle schweren Verletzungen.

26) Bei Lawinenunfällen können von der Abteilung für Sanität, Kriegshundedienst, Lawinenhunde angefordert werden (Telephon: Bern 2 13 58). Die Lawinenhundeführer des K. H. D. stehen auch den zivilen Rettungskolonnen zur Verfügung.

---

* Auszug veröffentlicht mit Bewilligung der Abt. Presse und Funkspruch im Armeestab. Nr. 340/2 Er/sz.

Kostenvergütung:

a) Wenn der angeforderte Lawinenhundeführer mit seinem Hund im Militärdienst steht, stellt der zuständige Rechnungsführer dem Chef der Rettungsaktion zuhanden des Verunfallten bzw. seiner Rechtsnachfolger Rechnung für:

Transportkosten für Mann und Hund (hin und zurück);

Verpflegung und Unterkunft für Mann und Hund, falls der Lawinenhundeführer nicht bei einer Truppe verpflegen und nächtigen kann;

allfällige unumgänglich notwendige, von Privatstationen ausgeführte Telephongespräche des Lawinenhundeführers.

b) Wenn der angeforderte Lawinenhundeführer nicht im Dienst steht, stellt der Rechnungsführer des K. H. D. der Abteilung für Sanität dem Chef der Rettungsaktion zuhanden des Verunfallten bzw. seiner Rechtsnachfolger Rechnung für:

die Transportkosten (Mann und Hund) vom Wohnort des Hundeführers bis zu der der Unfallstelle nächstgelegenen Ortschaft und zurück;

eine Entschädigung von Fr. 20.— pro ganzen oder angefangenen Tag an Stelle der Soldvergütung und als Gegenwert für die Beanspruchung und den eventuellen Lohn- oder Verdienstausfall, die Verpflegung und Unterkunft für Mann und Hund, sowie allfällige Unkosten für die Skiausrüstung. Extra verrechnet werden nur allfällige von Privatstationen ausgeführte Telephongespräche und unumgängliche besondere Unkosten für Mann und Hund. Von dieser Tagesentschädigung von Fr. 20.— erhält der Lawinenhundeführer Fr. 15.—, während der Rest von Fr. 5.— in der Dienstkasse als Vergütung für die Zurverfügungstellung eines Kriegshundes und zur Unkostendeckung (Telephongebühren usw.) zu vereinnahmen ist. Die so entschädigten Diensttage werden nicht im Dienstbüchlein eingetragen; der Hundeführer hat hiefür kein Anrecht auf Lohn- oder Verdienstausfallentschädigung.

43) Die Abgabe von orthopädischen Schuheinlagen durch die M. S. A. ist auf Seite 13 des DB. mittels eines kleinen Stempels einzutragen.

53) In den Kantonnementen bei Arb. Kp. und -Det. ist darauf zu achten, dass, wenn möglich, ältere und jüngere Jahrgänge getrennt untergebracht werden.

56) Diensttaugliche und HD.-Taugliche in Arb. Kp. und -Det. geniessen dieselben Rechte und erhalten die gleichen Entschädigungen wie der erkrankte oder verunfallte Wehrmann im Aktivdienst.

57) Dienstuntaugliche und aus der Wehrpflicht entlassene Angehörige der Arb. Kp. und -Det. haben Anspruch auf militärärztliche Behandlung (im K. Z., zentralen Krankenabteilung oder M. S. A.) und während 45 Tagen auf Soldauszahlung. Vom 46. Tage an fällt die Soldberechtigung weg und der Patient erhält ein Taggeld. Sie sind für Unfälle bei der SUVAL und für Krankheiten bei folgenden schweizerischen Krankenkassen versichert: Konkor-

dat der schweiz. Krankenkassen in Solothurn, Fédération des Sociétés de secours mutuels de la Suisse romande in Genf, Federazione Ticinese delle casse-malati in Castel San Pietro.

72) Jedem Evakuierten sind das DB. mit entsprechender Eintragung auf Seite 6 und ein Krankenpass mitzugeben; im Notfall genügt die Kranken- und Blessiertenmarke. Der ordentliche Krankenpass ist in jedem Fall nachzusenden.

Es ist streng darauf zu achten, dass allen detachierten, zu andern Einheiten versetzten und evakuierten Wehrmännern das DB. mitgegeben wird.

Wehrmänner, die zur ambulanten Untersuchung oder Behandlung in die M. S. A. geschickt werden, haben ebenfalls neben einem Bericht stets das DB. mitzubringen. Das DB. gehört auf den Mann.

76) In die M. S. A. eingewiesene Wehrmänner haben ihre gesamte persönliche Ausrüstung mitzunehmen. Unvollständig ausgerüstete Wehrmänner können zur Truppe, resp. nach Hause geschickt werden, medizinische Notfälle ausgenommen. Die Taschenmunition ist beim Eintritt in die M. S. A. allen Wehrmännern abzunehmen und bei ihrer Entlassung wieder zu übergeben.

123) Zur Bekämpfung der Tuberkulose in der Armee sind in Ergänzung der bisherigen Massnahmen folgende Weisungen erlassen worden:

e) Bei Bezug neuer Kantonnemente haben sich die Trp. Ärzte mit den zuständigen Bezirksärzten, ortsansässigen Zivilärzten und Tuberkulosefürsorgestellen in Verbindung zu setzen. Häuser mit Kranken, die an offener Tuberkulose leiden, dürfen von Truppen als Kantonnemente nicht belegt werden.

147) C-Hypovitaminosen. Bei einigen Wehrmännern sind Krankheitserscheinungen gemeldet worden, die mit einem Vitamin-C-Mangel im Zusammenhang stehen könnten. Ein solcher wird wegen des Mangels frischer pflanzlicher Nahrungsmittel am häufigsten im Frühjahr beobachtet.

148) Der normale Bedarf des Menschen an Vitamin C beträgt 30—50 mg pro Tag. Bei starker körperlicher Anstrengung und bei fieberhaften Krankheiten ist er erhöht. Diese Mengen müssen deshalb in der Nahrung enthalten sein. Daraus ergibt sich die Pflicht des Truppenarztes, den Einheitskdt. und die Organe des Verpflegungsdienstes zu beraten, damit durch eine entsprechend zusammengesetzte und zubereitete Kost die notwendige Menge erreicht wird.

167) In Abänderung der Ziff. 104, Abs. 3, D. R. und Ziff. 478 und 479, S. D. O. II 1930 ist mit Befehl 187 vom 25. April 1941 des Generaladjutanten der Armee die Beurkundung von Todesfällen im aktiven Militärdienst (mit Einschluss von Schulen und Kursen) neu geregelt worden. Demnach hat der Kdt. der Einheit, des Stabes oder des Dienstzweiges die Meldung des Todesfalles nicht mehr dem Zivilstandsbeamten des Kreises, in dem der Todesfall erfolgt ist, sondern unter Beilage eines Exemplares der vom Truppenarzt ausgestellten Todesanzeige auf dem dafür bestimmten Formular (Todesfallmeldung) sofort direkt dem Eidg. Amt für den Zivilstandsdienst in Bern zu erstatten. Die im D. R. vorgesehene Meldung an die Militärbehörde des

Wohnsitzkantones hat weiter zu erfolgen, ebenfalls unter Beilage eines Exemplars der Todesanzeige.

157) Bei der Beurteilung der Trinkwasserverhältnisse ist der alleinigen bakteriologischen Untersuchung nicht zu grosse Bedeutung zuzumessen. Demgegenüber ist zu betonen, dass die Lokalbesichtigung bei der Bewertung einer Trinkwasseranlage die Hauptrolle spielt (Lage und Herkunft der Quelle, Beschaffenheit des Einzugsgebietes, Art der Fassung, Verlauf der Zuleitung, Möglichkeit von Verunreinigung durch Oberflächenwasser). Ergibt die Lokalbesichtigung ein ungünstiges Resultat, so ist das Wasser ohne weiteres als schlecht zu betrachten und jede weitere Untersuchung überflüssig.

224) Alle defekten Spritzen und Thermometer müssen zur Reparatur an die Materialsortierstelle zurückgeschoben werden. Die Truppe hat 50% der Reparatur- und Ersatzkosten zu tragen. Die K. M. V. stellt der Truppe Rechnung für den zu Lasten der Truppe oder des Mannes gehenden Betrag (50%). Die Truppe hat diesen Betrag bei der Mannschaft einzuziehen. Bei nachweisbar unverschuldetem Zerschlagen von Thermometern und Injektionsspritzen können 50% der Ersatzkosten von der allgemeinen Kasse übernommen werden.

226) Bei defekten Injektionsspritzen und Thermometern, die Privateigentum eines Arztes sind, gilt folgende Regelung: Freier Ankauf zu Lasten der fehlbaren Person, Rechnung 50% reduziert und in der allgemeinen Kasse verbuchen.

227) Verrostete Rasiermesser oder solche mit Scharten werden der Truppe voll verrechnet. Preis Fr. 4.50.

234) Bettwäsche der Trp. K. Z. soll zum Waschen nicht in eine Kriegswäscherei gesandt, sondern am Standort auf Kosten der Truppe gewaschen werden.

236) Material, das von der Truppe zu Lasten der allgemeinen Kasse oder mit besonderen Krediten selbst beschafft worden ist, ist bei der Demobilmachung der Truppe abzunehmen, im Korpsausrüstungsetat nachzutragen und zum Ankaufspreis zu inventarisieren.

237) Leere Packungen, wie Zinntuben, Kartonhülsen für Zinntuben, Büchsen von Pasta Boli, Gips, Heftpflaster und Senfpflaster, Korbflaschen, Ampullenschachteln, alle Gläser und Packschachteln, Kisten usw. sind zu sammeln und zurückzusenden. Die Truppen haben kein Recht, dieses Altmaterial selbst zu verkaufen.

Wir haben ein steinern Land, und was wurzelt, wurzelt langsam. Aber sind Wurzeln einmal getrieben ins harte Gestein, dann werfen Sturmwinde den Baum nicht um, dann splittern die Äxte, welche an die Wurzeln wollen. Jeremias Gotthelf.